

Satzung der Bürgerstiftung Langen

Präambel

Die Bürgerstiftung Langen dient dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger¹ der Stadt. Ziel der Stiftung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern als auch den Wirtschaftsunternehmen die Gelegenheit zu geben, nachhaltig an der Gestaltung der Stadt und dem Zusammenleben der Menschen mitzuwirken.

Als Instrument bürgerschaftlichen Engagements unterstützt die Bürgerstiftung Langen vor allem soziale, ökologische und kulturelle Anliegen und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt Langen bei. Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere natürliche und juristische Personen dazu anregen, sich durch Zustiftungen an der Bürgerstiftung zu beteiligen.

Sie führt Menschen zusammen, die sich aktiv als Stifter, Spender oder ehrenamtlich als engagierte Bürger für eine sozial friedliche, umweltgerechte und kulturell vielfältige Kommune einsetzen. Die Stiftung ist überparteilich tätig und nicht konfessionell gebunden.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Langen".
- (2) Die Bürgerstiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Langen (Hessen).

¹ Im Sinne dieser Satzung ist der Begriff „Bürgerinnen und Bürger“ nicht im kommunalrechtlichen Sinne gemeint, sondern umfasst alle in Langen lebenden Menschen unabhängig von ihrem jeweiligen rechtlichen Status, und er umfasst auch alle Menschen, die sich aufgrund von Herkunft oder anderen Gründen mit Langen besonders verbunden fühlen.

§ 2**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 1. der Bildung und Erziehung
 2. des Sports
 3. der Kunst und Kultur
 4. von Wissenschaft und Forschung
 5. des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege
 6. des Denkmalschutzes und der Erforschung der Stadtgeschichte
 7. der Jugend- und Altenhilfe
 8. des öffentlichen Gesundheitswesens
 9. der Völkerverständigung
 10. des Brauchtums
 11. von mildtätigen Zwecken
 12. des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- (2) Die Stiftung soll im Gebiet der Stadt Langen tätig werden, d.h. die Tätigkeit der Stiftung soll im Gebiet der Stadt Langen der Allgemeinheit zugute kommen. Ein Tätigwerden außerhalb des Gebietes der Stadt Langen im Einzelfall ist möglich.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Beschaffung von Mitteln nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche jeweils die vorstehend in Abs. 1 genannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern oder verfolgen
 2. die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der vorstehend in Abs. 1 genannten Zwecke zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen
 3. die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen und Projekten im Bereich der Bildung und Erziehung, soweit deren Veranstalter gemeinnützig oder mildtätig tätig sind
 4. die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen und Projekten des Sports, insbesondere zur Förderung des Nachwuchses in den Bereichen des Breiten- und Hochleistungssports, soweit deren Veranstalter gemeinnützig oder mildtätig tätig sind
 5. die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen und Projekten auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere der Umwelterziehung, soweit deren Veranstalter gemeinnützig oder mildtätig tätig sind
 6. die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung der Forschung und Lehre auf den Gebieten der Geistes- und Naturwissenschaft, der theoretischen und angewandten Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Förderung von Vorträgen und Seminaren

7. die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere des Nachwuchses auf den Gebieten des Stiftungszweckes, an Personen i. S. d. § 53 AO
 8. die Finanzierung oder Mitfinanzierung von Ausstellungen der darstellenden und bildenden Kunst, von Theaterveranstaltungen, Konzerten, Lesungen und von Maßnahmen zur Darstellung und Vermittlung der Stadtgeschichte
 9. die Förderung von Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt von Natur-, Landschafts- und Baudenkmalen sowie von Gebäuden und sonstigen Objekten mit stadtgeschichtlicher Bedeutung
 10. die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen und Projekten auf dem Gebiet der Jugendhilfe, der Altenhilfe und der Kranken- und Behindertenhilfe, soweit deren Veranstalter gemeinnützig oder mildtätig tätig sind, sowie zur Unterstützung von besonders hilfsbedürftigen Personen i. S. d. § 53 AO
 11. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere durch Unterstützung von Fachvorträgen und von Maßnahmen der Aufklärung der Bevölkerung und Öffentlichkeitsarbeit
 12. die Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Verwirklichung des europäischen Gedankens, insbesondere die Förderung von Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaften, soweit deren Veranstalter gemeinnützig oder mildtätig tätig sind
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
 - (5) Die Förderung der genannten Zwecke schließt die nicht kommerzielle Verbreitung der Ergebnisse der Förderung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung ein.
 - (6) Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung zu den öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben der Stadt Langen gehören. Die Stiftung kann jedoch ergänzende oder zusätzliche Leistungen hierzu erbringen.
 - (7) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 3 fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.

- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Kapital (200.000 Euro). Es soll durch Zuwendungen der Stifterinnen und Stifter oder Dritter erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in der oben genannten Form anzunehmen.
- (2) Die Stiftung kann nach ihrer Errichtung mit Zuwendungen (Spenden oder Zustiftungen) bedacht werden. Spenden kommen in voller Höhe dem Haushalt der Stiftung zu Gute. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt. Erbschaften und Vermächtnisse gelten auch ohne diese Bestimmung als Zustiftung.
- (3) Zustiftungen ab einem Betrag von 10.000 Euro können mit der Auflage verbunden werden, dass ihre Erträge im Rahmen der Stiftungszwecke für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung sicher und ertragreich anzulegen.
- (5) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für die gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecke verwendet werden, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Die Stiftung darf sich an Kapitalerhöhungen bei Unternehmen beteiligen, von denen sie Anteile erhält. Im Rahmen der stiftungs- und steuerrechtlichen Vorgaben darf die Stiftung Rücklagen bilden.
- (6) Die Stiftung ist berechtigt, zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen.
- (7) Die Verwaltungskosten einschließlich der Auslagen dürfen je Kalenderjahr 25% der Erträge des Stiftungsvermögens nicht übersteigen

§ 5**Mittelverwendung**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (Spenden)
 3. aus sonstigen Mitteln
- (2) Es dürfen nur steuerrechtlich zulässige Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der zweckgebundenen Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dauerhaft dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
- (4) Empfängerinnen und Empfänger von Stiftungsmitteln sind verpflichtet, über die Verwendung der empfangenen Mittel Rechenschaft abzulegen.
- (5) Verwaltungskosten der Stiftung (siehe § 4 Abs. 7) sind aus den Erträgen vorab zu decken. Sie müssen sich auf das zur Zweckerfüllung Notwendige beschränken.
- (6) Spenden fließen nicht dem Stiftungsvermögen zu, sie sind zur zeitnahen Verwendung bestimmt. Die Spenderin oder der Spender legt fest, für welche Zwecke die Spende verwendet werden soll. Ist dies nicht geschehen, ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen für Zwecke nach § 2 zu verwenden oder sie einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.
- (7) Die Stiftung soll die lokale und regionale Öffentlichkeit in angemessener Form über ihre Aktivitäten unterrichten.

§ 6**Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. die Stiferversammlung
 2. das Stiftungskuratorium
 3. der Stiftungsvorstand
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen (§ 4 Abs. 7) werden gegen Nachweis ersetzt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Das Stiftungskuratorium kann beschließen, ob und in welcher Höhe den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes eine Aufwandsentschädigung und/oder eine pauschale Auslagen-erstattung zu gewähren ist.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (4) Die Stifternversammlung und das Stiftungskuratorium können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese regelt im Rahmen dieser Satzung insbesondere die Einberufung, die Ladungsfristen und -formen, die Abstimmungsmodalitäten und die Teilnahmerechte Dritter an den jeweiligen Sitzungen.

§ 7

Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung besteht aus den Stifterninnen und Stiftern, die einen Betrag von mindestens 500 Euro gestiftet oder zugestiftet haben. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitglieder gehören ihr auf Lebenszeit an. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Stifterninnen und Stifter können sich in der Stifternversammlung nur von anderen Mitgliedern auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (1a) Abweichend von Absatz 1 gilt im Fall der gemeinschaftlichen Zustiftung von Ehegatten oder Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz folgendes:
- Bei einer Zustiftung von mindestens 500 Euro kann einer der Ehegatten bzw. Lebenspartner die Mitgliedschaft in der Stifternversammlung erwerben. Die Bestimmung des Mitgliedes erfolgt durch die Ehegatten bzw. Lebenspartner bei Leistung der Zustiftung. Das Mitglied kann sich in der Stifternversammlung auch von seinem Ehegatten bzw. Lebenspartner auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- Bei einer Zustiftung von mindestens 1.000 Euro können beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Mitglieder der Stifternversammlung werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Jedes Mitglied der Stifternversammlung hat eine Stimme.
- (3) Juristische Personen können der Stifternversammlung angehören, wenn und solange sie eine natürliche Person zu ihrem ständigen Vertreter bestellen und dies der Stiftung schriftlich mitgeteilt haben. Die Regelungen in Abs. 1 gelten für die juristischen Personen entsprechend.
- (4) Bei Zustiftungen von mindestens 500 Euro auf Grund einer Verfügung von Todes wegen kann der Zustifter in dieser Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung auf Lebenszeit angehören soll. Die Regelungen in Abs. 1 gelten für die natürliche Person entsprechend.
- (5) Der Stiftungsvorstand beruft mindestens einmal jährlich die Stifternversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie hat durch einfachen Brief, Telefax oder E-Mail unter Angabe von Datum, Zeit und Ort zu erfolgen. Die Sitzungen der Stifternversammlung werden vom vorsitzenden Mitglied des Kuratoriums der Stiftung oder dessen Vertretung geleitet.
- (6) Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums können, der Stiftungsvorstand muss mit mindestens einer Person an den Sitzungen der Stifternversammlung teilnehmen.
- (7) Wird ein Mitglied der Stifternversammlung zum Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungskuratoriums bestellt, ruht seine Mitgliedschaft in der Stifternversammlung für die Dauer der Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.

- (8) Zu den Aufgaben der Stiferversammlung gehört insbesondere
1. die Wahl der durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder des Kuratoriums
 2. die Festlegung von Grundsätzen, nach denen die in § 2 genannten Zwecke verfolgt werden
 3. die Kenntnisnahme des vom Kuratorium beschlossenen Wirtschaftsplanes, des vom Kuratorium festgestellten Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums.
- (9) Die Stiferversammlung kann dem Vorstand oder dem Kuratorium Vorschläge für die operative oder die Fördertätigkeit der Stiftung machen.

§ 8

Stiftungskuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern. Ihm gehören an:
1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Langen als geborenes Mitglied,
 2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stadtwerke Langen GmbH als weiteres geborenes Mitglied,
 3. bis zu neun weitere Personen, die von der Stiferversammlung gewählt werden; diese können, müssen aber nicht der Stiferversammlung angehören. Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden durch das Stiftungsgeschäft berufen.

Die Bestellung der Mitglieder nach Ziffer 3 erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Die erste Amtszeit beginnt mit Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium Darmstadt und endet mit Ablauf des vierten auf das Jahr der Anerkennung folgenden Kalenderjahres. Scheidet ein solches Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit bestellt werden. In der ersten Amtszeit des Kuratoriums erfolgt dies durch die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder, danach durch die Stiferversammlung. Die Neuwahl der Kuratoriumsmitglieder nach Ziffer 3 soll rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit erfolgen. Ist dies nicht möglich, bleiben die bisherigen Kuratoriumsmitglieder bis zur Wieder- oder Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Wenn niemand widerspricht, kann die Wahl offen oder per Akklamation erfolgen.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Vertretung, die das vorsitzende Mitglied in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

- (6) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Es beschließt insbesondere über
1. den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes
 2. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers
 3. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen
 4. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie den Erlass einer Geschäftsordnung oder von Richtlinien für den Stiftungsvorstand
 5. die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stiftungsvorstands und Festlegung deren Höhe
 6. Zweckerweiterungen und Zweckänderungen der Stiftung, die Änderung der Stiftungssatzung und die Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (7) Das Kuratorium wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums teil.
- (8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen das vorsitzende Mitglied oder dessen Vertretung, anwesend sind.
- (9) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds bzw. dessen Vertretung den Ausschlag.
- (10) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung. Nach Eingang aller Antworten, spätestens 3 Werktage nach Eingang der letzten Antwort, stellt der Vorsitzende oder seine Vertretung das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Mitgliedern mit.
- (11) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seiner Vertretung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen. Soweit durch das Kuratorium keine andere Regelung getroffen wird, obliegen die Aufgaben des Schriftführers dem Stiftungsvorstand.

§ 9

Stiftungsvorstand, Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 2 Mitgliedern (Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r). Der erste Vorstand wird durch das Stiftungsgeschäft bestellt, jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungskuratorium gewählt.

- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Die erste Amtszeit beginnt mit Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium Darmstadt und endet mit Ablauf des zweiten auf das Jahr der Anerkennung folgenden Kalenderjahres. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bestellt das Kuratorium unverzüglich eine Nachfolge für den Rest der Amtszeit. Die Neuwahl des Vorstandes muss rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit erfolgen. Ist dies nicht möglich, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zur Wieder- oder Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes durch einen Beschluss des Kuratoriums abberufen werden. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor diesem Beschluss vom Kuratorium anzuhören.
- (4) Soweit Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie gegen Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 4 Abs. 7, § 6 Abs. 2). Das Kuratorium kann einen Pauschalbetrag beschließen oder eine Aufwandsentschädigung gewähren, die Zahlungen sind auf solche i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG zu beschränken.
- (5) Die Stiftung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes und bei Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
- (6) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungskuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (7) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Kuratoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungskuratorium spätestens in der nächsten Sitzung und dessen Vorsitzenden unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (8) Der Stiftungsvorstand bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums vor und führt sie aus.
- (9) Die Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplans der Stiftung
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen
 3. die Führung von Büchern über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen
 4. die Erstellung des Jahresabschlusses
 5. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 6. die Vermögensbewirtschaftung und der Mitteleinsatz zur Zweckerfüllung.

§ 11

Wirtschaftsführung

- (1) Die Stiftung hat über ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Vorstand hat dem Kuratorium den Entwurf des Wirtschaftsplanes so rechtzeitig zuzuleiten,

dass er vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschlossen werden kann. Kann er nicht rechtzeitig beschlossen werden, ist der Vorstand berechtigt, die Geschäfte der Stiftung im Wesentlichen entsprechend des Vorjahreswirtschaftsplanes zu führen. Der Wirtschaftsplan kann während des laufenden Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Kuratoriums geändert werden; er soll geändert werden, wenn die tatsächliche Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben wesentlich von dem geltenden Wirtschaftsplan abweicht.

- (2) Der Jahresabschluss ist von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium in Darmstadt und endet am 31.12.2010.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie vorab der zuständigen Finanzbehörde zur Einholung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Umwandlung, Aufhebung und die Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftung(en) sind zulässig und richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungskuratoriums. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht und das zuständige Finanzamt und werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 13

Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Langen. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die nicht zu ihren Pflichtaufgaben gehören.

- (2) Sind Teile des Stiftungsvermögens bzw. Zustiftungen mit der Auflage auf die Stiftung übergegangen, die Erträge daraus für ausdrücklich bestimmte Stiftungszwecke zu verwenden, hat die Stadt Langen den entsprechenden Teil des Restvermögens für die in der Auflage des Stifters genannten Zwecke zu verwenden.
- (3) Eine Auflösung der Stiftung bedarf der Beschlüsse des Vorstandes, des Stiftungskuratoriums und der Stiferversammlung, die jeweils mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder gefasst sein müssen.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Wirksamkeit

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium Darmstadt in Kraft.

Änderungshistorie:

Anerkennung durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 22.02.2010

Einfügung Abs. 1a in § 7 durch Beschluss des Kuratoriums vom 30.10.2012, genehmigt durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 19.02.2013